

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchen-Zeitung**

Band (Jahr): **10 (1841)**

Heft 28

PDF erstellt am: **26.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem
katholischen Vereine.

Druck und Verlag von Gebrüdern Näber in Luzern.

Laßt uns Hand in Hand auf der bürgerlichen Bahn mit Jedermann wandeln, so lange dadurch unsern katholischen Schäflein keine Gefahr drohet. Amicus usque ad aram. Heilig sei den Katholiken wie den Katholiken das Band der Eintracht und des Friedens, jedoch unterscheidend, wie der Prophet sagt, „das Wahre vom Irrigen, wie aus dem Munde Gottes redend sei dein Wort.“
Bischof Ziegler (Hirtendrief v. 30/40 39).

Ehrrerbietige Vorstellung an die hohe eidgenössische Tagssatzung.

Titel.

Unterm 10. März abhin haben mehrere ausgewanderte Aargauer „eine ehrrerbietige Vorstellung an die hohe außerordentliche Tagssatzung“ eingegeben. Sie haben darin in kurzen Zügen die Ursachen angedeutet, aus welchen die im Jänner laufenden Jahres erfolgten traurigen Ereignisse hervorgegangen, und zugleich die Ansicht ausgesprochen, „daß unter den gegebenen Umständen die Beruhigung des Landes und die gleichmäßige Beschützung der Rechte Aller wohl unmöglich von den Kantonalbehörden zu erwarten sei;“ und endlich diese Vorstellung mit den drei Bitten geschlossen:

1. Daß die Gewissensfreiheit des katholischen Volkes im Aargau für die Zukunft gesichert werde, und daher jede Religionspartei, die reformirte und die katholische, ihre religiös-kirchlichen Angelegenheiten gesondert und unabhängig von der andern zu ordnen und zu besorgen habe, jede nach dem Geiste und den Grundsätzen ihrer eigenen Kirche.“
2. Daß das Dekret über Aufhebung der aarg. Klöster zurückgenommen, sie in den vollen Besitz ihres Eigenthums und aller ihrer Rechte wieder eingesetzt, die freie Novizenaufnahme ihnen überlassen, ihr Fortbestand nach den katholisch-kirchlichen Institutionen und nach dem Sinne des Artikels 12 des Bundesvertrages gesichert werde und bleibe.“
3. Daß eidgenössische Kommissarien in den Aargau gesendet

„werden, welche das Volk über die im Jänner stattgehabten Ereignisse, so wie über seine Wünsche einvernehmen etc.“

Sie stellten das Begehren um Absendung eidgenössischer Kommissarien vorzüglich in der Absicht, damit die Kantone über die Ereignisse und die Zustände im Aargau getreu und wahr unterrichtet würden.“ Denn sie fanden in den Berichten der aargauischen Regierung so wie in den diesfälligen Verhandlungen des Gr. Rathes keine durchaus getreue und richtige Darstellung derselben. Es hat aber der hohen eidgenössischen außerordentlichen Tagssatzung nicht beliebt in Behandlung der Begehren dieser und ähnlicher Bittschriften einzutreten, sondern sie glaubte dieselben durch ihre Schlußnahmen vom 1. und 2. April beseitigt. Ohne Zweifel erwartete sie, daß die aargauischen Behörden von sich aus durch gerechte und weise Verfügungen das Land beruhigen werden. Dieses ist aber nicht geschehen und auch nicht zu hoffen. Denn die am 21. Juni abhin vom Kleinen dem Gr. Rathe hinterbrachten Anträge zur Beruhigung des Landes sind entweder ungenügend oder in der That keineswegs als solche anzusehen, weil sie in Wahrheit nichts gewähren. Sie bestehen in der Zurückgabe der Waffen, dem Aufsichberuhenlassen der Badener-Konferenzartikel und in dem Zugeständniß eines bestimmten Einflusses der Geistlichkeit auf die Wahl einiger Mitglieder in den katholischen Kirchenrath.

Die Zurückstellung der Waffen ist zur Beruhigung bei Weitem nicht genügend, so lange die Hauptbeschwerden,

nämlich die über religiös-kirchliche Beeinträchtigungen, bleiben. Das Auf-sich-beruhen-laffen der Badener-Konferenzartikel kann gar nichts zur Beruhigung beitragen, weil es, in der Weise wie es von der Regierung beantragt wird, gar nichts gewährt. Nur den Namen der Badener-Artikel will man fallen lassen, die Sache aber beibehalten. Denn das Plazetgesetz und alle andern daraus hervorgegangenen Gesetze und Verordnungen sollen festgehalten werden, und, wie die Regierung in ihrem Berichte vom 10. Mai an den Gr. Rath sagt, in einer andern Richtung lassen sich die Fortschritte für die gleichen Zwecke ohne Badener-Artikel noch leichter gewinnen, als wenn man durch dieselben gefesselt ist. Ist es mit der Aufhebung der Badener-Konferenzartikel aufrichtig gemeint, und nicht auf Täuschung abgesehen; so handle man offen ohne Rückhalt, und hebe sie mit allen aus denselben hervorgegangenen Gesetzen und Verordnungen auf. Betreffend endlich die Aufstellung konfessioneller Kirchenräthe ist zu bemerken, daß wir im Aargau schon längst einen katholischen Kirchenrath gehabt, und daß gerade von ihm die Anträge und Gutachten zu den Uebergriffen in die Rechte des kirchlichen Gebiets ausgegangen sind. Ein solcher Kirchenrath ist und bleibt eine untergeordnete Staatsbehörde ohne kirchliche Befugniß oder Gewalt, und daß dieser bischöfliche Rechte sich anmaßt, ist eben auch eine unserer Klagen. Der ganze Unterschied zwischen dem bisherigen und dem künftigen von der Regierung beantragten Kirchenrathe bestünde also darin, daß die Minderzahl, die geistlichen Mitglieder, durch die Geistlichkeit selbst, die Mehrzahl aber, die weltlichen, von dem aus Protestanten und Katholiken bestehenden Großen oder Kleinen Rathe gewählt würde, während bisanhin alle Mitglieder desselben von dem Kleinen Rathe gewählt wurden. Daß wir in einem solchen Kirchenrathe keine Gewährschaft für unsere gefährdeten, beeinträchtigten und unterdrückten kirchlichen Rechte und Institute finden können, mag wohl leicht begreiflich sein.

Aus allem Gesagten ergibt sich aber auch, daß bis anhin von den aargauischen Staatsbehörden kein ernster Schritt zur Beruhigung des Landes gethan worden, noch einen solchen zu thun veranstaltet werde.

Es hat die hohe außerordentliche Tagsatzung den aargauischen Klostersaufhebungsbeschluß als unvereinbar erklärt mit dem Artikel 12 des Bundesvertrages, und daher diesen Stand eingeladen, die Verletzung desselben wieder gut zu machen. Aber auch dieser Einladung ist nicht im Mindesten entsprochen worden. So soll also das aargauische katholische Volk nach Jahre lang erlittenen vielen Kränkungen seiner viele Jahrhunderte bestandenen kirchlichen Stiftungen für immer beraubt bleiben, und zwar beraubt durch die Entscheidungen der Stellvertreter desjenigen Volkstheiles, dem

es dieselben in die politische Verbindung zugebracht hatte, im arglosen Glauben an Treue, an die Heiligkeit und Untastbarkeit kirchlicher Rechte und Institute! Bekanntlich haben die reformirten Mitglieder des Gr. Rathes die Aufhebung der Klöster am 13. Jänner beschlossen, und am 13. Mai die Zurücknahme jenes Beschlusses verweigert. Denn vier Fünftheile der katholischen Mitglieder dieser Behörde haben sich gegen die Schlußnahme vom 13. Mai zu Protokoll verwahrt, und beim Aufhebungsbeschluß vom 13. Jänner waren nur wenige katholische Mitglieder zugegen, und selbst von diesen haben wiederum nur wenige derselben zugestimmt.

Diese traurigen Verhältnisse und trüben Aussichten in die Zukunft veranlassen die Unterzeichneten zu einer nochmaligen Eingabe an die hohe eidgenössische Tagsatzung. Wir können und wollen unsere Sache nicht trennen von der des Volkstheiles, dem wir angehören. Aus diesem Grunde erlauben wir uns, die Gegenstände namhaft zu machen, und jene Bitten vorzutragen, durch deren Gewährung nach unserer Ueberzeugung, die Beruhigung des Landes allein möglich ist.

Die Klöster sind kirchliche Stiftungen zu bestimmten religiös-kirchlichen Zwecken, welchen sie ohne Zustimmung der geeigneten kirchlichen Behörde rechtmäßig nicht können noch dürfen entzogen werden. Mag immerhin der vorübergehende heutige Zeitgeist behaupten, sie seien veraltete Institute, die sich selbst überlebt haben, und in unsere Zeit nicht mehr taugen; das katholische Volk theilt diese Ansicht nicht. Es erkennt in ihnen Anstalten für seine Söhne und Töchter und für alle diejenigen, welche in sich den Beruf fühlen, durch ein klösterliches Leben Gott zu dienen und das Heil ihrer Seelen zu wirken. Es findet in ihnen weniger kostspielige Lehranstalten zur weitem Ausbildung für das gewöhnliche Leben und für die Anfangsgründe einer wissenschaftlichen Bildung. Es sieht in ihnen Zufluchtsstätten in manigfacher leiblicher und geistlicher Noth und Anliegen. Es findet in ihren Kirchen einen erhebenden und feierlichen Gottesdienst. Man denke sich nun den Schmerz dieses Volkes: diese seine ehrwürdigen Stiftungen durch den Machtanspruch von Männern, die einer andern Confession angehören, sich entrisen, und ihre Wiederherstellung verweigert zu sehen! Es ist aber diese Aufhebung der Klöster nicht nur ein dem katholischen Volke zugefügtes Unrecht; sondern auch eine offene Verletzung des Bundes, welche, wenn dieser nicht als aufgelöst angesehen werden soll, wieder gutgemacht werden muß, aber nur durch unbedingte Wiedereinsetzung aller Klöster in ihre Güter und Rechte gutgemacht werden kann. Denn bereits unterm 11. Mai wurde im Gr. Rathe zu Aarau darauf hingedeutet, daß der beantragten Wiedereinsetzung dreier Frauenklöster solche Bedingungen beigefügt

würden, die von den Klöstern nicht angenommen werden könnten, wodurch dieses Anerbieten zur bloßen Täuschung werden müßte. Wenn also die Wiedereinsetzung aller Klöster in ihre Güter und Rechte verlangt wird, so wird nur verlangt, was dem katholischen Volke von Rechtswegen gebührt, und was ohne fortdauernde Verletzung des Bundes ihm nicht verweigert werden kann.

Wenn auch diese Wiedereinsetzung der Klöster eine unerläßliche Bedingniß zur Beruhigung des Volkes ist; so ist sie doch keineswegs die einzige, also für sich allein auch nicht genügend. Denn das katholische Volk sieht seine übrigen religiös-kirchlichen Rechte vielfach theils wirklich beeinträchtigt, theils bedroht. Ohne Gutmachung der bestehenden Beeinträchtigungen, und ohne Sicherung der bedrohten kirchlichen Rechte ist aber diese Beruhigung nicht möglich. Eine wesentliche Bedingniß hiezu ist erstens die konfessionelle Trennung, so daß der Katholik nichts in protestantisch-kirchliche, und der Protestant nichts in katholisch-kirchliche Angelegenheiten zu sprechen, sondern jede Religionspartei dieselben im Geiste ihrer eigenen Kirche zu besorgen haben soll, wie es im Friedensschluß von Arau von 1712 zur Beruhigung beider Religionstheile festgesetzt ist. Diese Trennung liegt in der Natur der Sache, denn beide Kirchen sind selbstständige, abgeschlossene und von einander unabhängige Gemeinschaften. Die Einmischung der Mitglieder der einen Kirche in die Angelegenheiten der andern muß nothwendig Störungen und Beunruhigungen mit sich führen, weil doch Jeder in Beurtheilung und Entscheidung über dieselben mehr oder weniger von den Grundsätzen seiner eigenen Kirche geleitet wird, in welcher er erzogen worden; nur da, wo völliger Indifferentismus herrscht, könnten solche fremdartige Einmischungen gutwillig hingenommen werden. Oder würden wohl unsere reformirten Brüder ihre kirchlichen Einrichtungen sich von Katholiken gutwillig bestimmen und vorschreiben lassen? Es sind auch die beiden Völkerschaften des Aargaus nie kirchlich, sondern nur politisch vereinigt worden, und gewiß wollten und wollen die Protestanten in dieser Vereinigung in ihrem kirchlichen Sinn und Leben von den Katholiken so unabhängig bleiben, als diese hierin von jenen es zu sein wünschen.

Nur im Vorbeigehen wollen wir hier auf einen bis anhin wenig beachteten Gegenstand aufmerksam machen. Im Gr. Rathe ist bekanntlich die Parität aufgehoben, im Kleinen Rathe und im Obergericht ist sie, wie bei der Verfassungsrevision ein protestantisches Mitglied des Gr. Rathes sich ausdrückte, für einstweilen noch beibehalten worden. Nun werden aber von protestantischen Kreisen solche Katholiken in den Gr. Rath gewählt, deren Namen in katholischen Taufbüchern eingeschrieben sind, welche aber das katholische Volk als seine Stellvertreter nicht wählen würde. Diese

von protestantischen Kreisen gewählten Katholiken werden sodann vom Gr. Rathe in den Kleinen Rath gewählt, und so bewirkt, daß das katholische Volk in dieser Behörde nur wenige oder gar keine Repräsentanten hat. So ist also auch die dem katholischen Volke in der Verfassung zugesicherte Parität im Kleinen Rathe schon jetzt keine Wahrheit! Aus diesem Grunde ist die Nothwendigkeit der konfessionellen Trennung um so dringender.

Eine zweite Bedingniß zur Beruhigung ist die Beilegung der schon seit Jahren bestehenden Zwürfnisse zwischen Staat und Kirche. Es muß dem katholischen Volke gestattet sein, die Lehren und Entscheidungen seiner Kirchenobern in religiösen und kirchlichen Dingen frei vernehmen und befolgen zu dürfen. Der Kirche muß der ihr gebührende Einfluß auf das Erziehungswesen gesichert sein, damit nicht mittels der Schulen zuerst in die angehenden Volksschullehrer und in die Kandidaten des geistlichen Standes, und durch diese sodann in die katholische Jugend der Keim eines unkatholischen Geistes gelegt, und so die ganze Nachkommenschaft der katholischen Kirche und Religion entfremdet werde. Kirchliche Stiftungen und Güter sollen ihrem Stiftungszwecke nicht unrechtmäßig entzogen werden, sondern den Schutz des Staates genießen. Der §. 14 der Staatsverfassung zeichnet den Weg vor, wie dieser Friede mit der Kirche geschlossen werden solle, nämlich durch Abschließung der in demselben versprochenen kirchlichen Konkordate.

Wenn durch Wiedereinsetzung der Klöster in ihre Güter und Rechte der verletzte Bund geföhnt und der Gerechtigkeit ein Genüge geleistet; wenn die in der Verfassung gewährleistete Gewissensfreiheit durch Sicherung der Kirche und ihrer Rechte auch beim katholischen Volke zur Wahrheit geworden ist; dann fehlt zur Beruhigung des Landes nur noch die gänzliche Aufhebung aller Verfolgungen der wegen politischen Vergehen angeschuldigten oder bereits Verurtheilten.

Es darf als erwiesen oder doch als erweisbar angenommen werden, daß nur die gewaltfamen Verhaftungen unbescholtener Ehrenmänner die traurigen Ereignisse vom 10. und 11. Jänner hervorgerufen haben. Es darf nicht außer Acht gelassen werden, daß die Regierung den Beschluß zu diesen Verhaftungen alsogleich faßte, nachdem der Hr. Regierungsrath Waller von einer zu Solothurn gehaltenen Konferenz zurückgekehrt war; daß die Regierung kurz vorher den sogenannten Schutzvereinen im katholischen Landestheile Waffen und Munition zugeschießt hatte; daß diese Schutzvereine in der Nacht vom 9. auf den 10. Jänner bei den Verhaftungen zu Bremgarten große Thätigkeit entwickelten, in und außer der Stadt Wachen aufstellten und ausschickten; daß die aarg. Regierung derjenigen von Luzern sowie der von Zürich unterm 9. Jänner durch Erpresse die Anzeige machte, daß sie die Verhaftnahme der Mitglieder

des Bünzerkomites beschloffen, und kaum zu erwarten sei, daß diese Maßregel nicht die Lösung zur Volksbewegung werden würde; daß die Milizen des reformirten Aargaus bereits unter Waffen standen; die Milizen von Bern und Basel-Land aber schon unterm 9. Jänner unter die Waffen gerufen wurden, wo im Freiamte und überhaupt im katholischen Aargau noch gar keine ungesegliche Handlung vorgefallen war.

Was die Regierung vorausgesehen hatte, traf ein. Die Verhaftnahme geachteter Ehrenmänner brachte das obnehin schon tiefgekränkte Volk in Wuth, es befreite die Gefangenen, setzte Beamtete, Polizeidiener und den Regierungsrath Waller ins Gefängniß und verlangte von den Männern seines Zutrauens entschiedenen Rath und Leitung. Dieses abschlagen würde wohl gefährlich gewesen sein. Hier kommen wir an die Vergehen der politisch-Verfolgten. Diese wollten nämlich das Land vor einem Ueberfall und einer zwecklosen militärischen Besetzung, ähnlich derjenigen von 1835 schützen und fernere Verfolgungen abwenden. Die Ereignisse des 10. und 11. Janners sind auf Seite des katholischen Volkes nichts anders, als ein Ausbruch verhaltenen Ingrimm's über erlittene frühere Kränkungen und über die Einkerkelung ihm beliebter Männer. Unmittelbar vor diesen Tagen hat keine ungesegliche Handlung stattgefunden, was Regierungsrath Waller am 13. Jänner im Gr. Rathe selbst bezeugt, indem er sagt: „Wenn die Untersuchung nur bis zum 5. Jänner zurück walten soll; so werde die Regierung in Anklagezustand versetzt, er erscheine als ein Verbrecher und die Regierung als eine Verbrecherin.“ Eben so wenig kann eine ungesegliche Handlung nachgewiesen werden, welche vor dem 5. Jänner, dem Tage der Abstimmung über den Verfassungsentwurf, vorgefallen wäre, und alle Schritte, welche die Katholiken vor diesem Tage zur Wahrung ihrer Rechte gethan, haben sie auf verfassungsmäßigem Wege gethan. Sollte aber eine gänzliche und unbedingte Aufhebung aller Verfolgungen der wegen politischer Vergehen Angeschuldigten verweigert werden; so wünschen wir genaue und unparteiische Untersuchung der Vorfällenheiten des 10. und 11. Janners durch eidgenössische Kommissarien, damit nicht nur theils ganz Unschuldige, theils solche, die in leidenschaftlichem Aufbrausen oder nothgedrungen behandelt haben, verfolgt und bestraft, sondern auch diejenigen zur Verantwortung und Strafe gezogen werden, welche jene unheilvollen Tage mit besonnener Ueberlegung hervorgerufen und herbeigeführt haben. Wir stellen nun die ehrerbietigen Bitten:

Es wolle die hohe Tagsatzung:

1) den Artikel 12 des Bundesvertrages aufrecht erhalten, daher in Handhabung ihres Beschlusses vom 1. und 2. April abhin den Stand Aargau vermögen, das Dekret

vom 13. Jänner l. J. gänzlich zurückzunehmen, die Klöster in den vollen Besitz ihres Eigenthums und aller ihrer Rechte wieder einzusetzen, ihren Fortbestand nach den katholisch-kirchlichen Institutionen und nach dem Sinne des Artikels 12 des Bundesvertrages zu sichern.

Es wolle dieselbe im Fernern sich angelegen sein lassen:

2) daß die konfessionelle Trennung in dem oben angegebenen Sinne gewährt, durchgeführt und gesichert werde.

3) Daß die in der Verfassung vorgeschriebenen kirchlichen Konkordate mit den betreffenden kirchlichen Behörden unverzüglich abgeschlossen werden.

4) Daß alle Verfolgungen der wegen politischer Vergehen Angeschuldigten, und alle darüber bereits ausgefallten Strafen des Gänzlichen aufgehoben werden.

Wir haben die Ehre, Sie, Zit., unserer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Zug, den 1. Juli 1841.

Joh. Baptist Bauer, Med. Dr. v. Muri.
Joseph Stöckli, Lieutenant v. Muri-Egg.
Joseph Weber, Gemder. von Bremgarten.
St. Jos. Weisenbach, Schützen-Oberlt.,
v. Bremgarten.

Ferdinand Hagenbuch v. Ober-Lunkhofen.
Mauriz Weber, Bäcker von Bremgarten.
Sinesius Karli von Jusikon.

Karl Weber von Bremgarten.

Kaspar Eichholzer von Ober-Lunkhofen.

Joseph Stöckli von Urstau.

Heinrich Weber, jgr., v. Bremgarten.

Martin Louis, Lt. des Ponton., v. Bremg.

Jakob Balmer von Aettiſchmühl.

Jost Huber, Lieut., von Muri-Langdorf.

Kaver Suter von Eins.

Wilhelm Martin, Gerber, v. Bremgarten.

Joh. Burk. Meier, Alt-Amman, v. Birri.

J. Leonz Müller, Gemd.-Uraan, v. Bünzen.

Heinrich Leonz Stöckli v. Lürmeln.

Jakob Engel von Fischbach.

Kirchliche Nachrichten.

Luzern. Der Regierungsrath hat dem Kloster Eschenbach die Erlaubniß erteilt, zwei Chorfrauen und zwei Laienschwestern, welche schon seit etwa acht Jahren der Einverleibung ins Kloster harrten, aufzunehmen. — In der Sache des Herrn Pfarrers Huber von Uffikon hat der Regierungsrath nicht bloß dessen Wiedereintritt in seinen pfarramtlichen Wirkungskreis beschloffen, sondern auch überdem noch gut gefunden, ihn, den die 1830er Regierung unter Escorte bei Nacht nach Luzern geführt, nun auf eine feierliche Weise

unter Begleitung eines Mitglieds der h. Regierung wieder in seine Pfarrei einzuführen. Solche Vergeltung verdient Lob.

Preußen. Die k. Regierung versendete das Testament des verstorbenen Königs an die Landräthe in Ostpreußen, mit dem Auftrage, es in den katholischen Kirchen unter Glas und Rahmen öffentlich aufzuhängen. So verhöhnen die Protestanten die Katholiken, daß diese das Testament eines Königs, der den Katholizismus fortwährend verfolgte, wie Gottes Gebote in der Kirche ausstellen sollten! — Zum Bischof von Ermeland wurde am 21. Juni zu Frauenburg der Weihbischof Gerik in Danzig gewählt, ein frommer Mann, aber schon hochbejahrt. — Die Ernennung des Domkapitulars Dr. Iven zum Generalvikar des Erzbischofs von Köln wurde diesem von Rom aus durch die Post zugesendet; ein solches Schreiben erhielt auch das Domkapitel, worin die Wahl des Hrn. Müller zugleich annullirt war. Das Kapitel hat darauf am 7. Juni die Anzeige von der Ernennung des Hrn. Iven nach Berlin gemacht und die landesherrliche Genehmigung nachgesucht; es ist aber noch immer keine Antwort erfolgt, während doch die uncanonische Wahl des Hrn. Müller sofort durch den Telegraphen bestätigt und dies vom Oberpräsidium mit Hinweisung auf das Publikandum vom 15. Nov. 1837 und vom Kapitel mit dem Bemerkten bekannt gemacht wurde, daß wegen jener Wahl nach Rom berichtet und um Entscheidung gebeten worden sei. Diese Entscheidung ist nun von Seiten des legitimen Oberhauptes der Kirche erfolgt, aber man beginnt bei der langen Verzögerung zu glauben, daß der Staat dieselbe nicht annehmen werde. Was aber dann? Hr. Müller darf keinen Schritt thun, ohne sich gegen die Autorität des Heiligen Stuhls zu versündigen. Hr. Iven enthält sich jetzt noch bis zur erfolgten Antwort aus Berlin aller Administration, im Uebrigen soll er entschlossen sein, der Ernennung des Heiligen Vaters auf jeden Fall Folge zu leisten. Auf die Zeitungsberichte, daß die Regierung in Rom erst über die Sache unterhandeln wolle, ist wenig zu geben, da Jedermann begreift, daß die Erzdiözese nicht auf unbestimmte Zeit hinaus ohne Verwaltung bleiben kann, wenn nicht schwere Uebel eintreten sollen, die den Staat nicht minder berühren würden als die Kirche. — Ein Pfarrer richtete unlängst an das erzbischöfl. Ordinariat in Posen die Anfrage, ob er ein Pfarrkind, welches in der Hoffnung, daß die gemischten Ehen wieder erlaubt werden würden, sich mit einer Person evangelischer Confession in der evangelischen Kirche trauen, das von ihm erzeugte Kind katholisch taufen, und da es bald darauf starb, auf dem katholischen Kirchhofe beerdigen ließ, auch das feierliche Versprechen giebt, nicht bloß seinerseits im katholischen Glauben fest zu beharren, sondern auch sämtliche zu hoffende Kinder ka-

tholisch zu erziehen, — zur Theilnahme an den hl. Sacramenten der Buße und des Abendmahls zulassen dürfe? Er erhielt hierauf folgende Resolution: „Ihr Verfahren in Sachen der gemischten Ehen, wie es in Ihrem Schreiben dargelegt ist, hat mir große Erleichterung gewährt, und Ihre Anfrage im Zweifel bestärkt mich in Ihrem sehnlichen Streben, die Grundsätze des Glaubens unserer heil. Kirche auf das gewissenhafteste zu beobachten. Sobald Sie, wie Sie sagen, Ihre Schafe gewarnt und belehrt haben, daß nach der, Allen durch die von Christus in seiner Kirche aufgestellte apostol. Gewalt jüngst in Erinnerung gebrachten Lehre der kath. Kirche, es dem Katholiken nicht erlaubt ist, Ehebündnisse mit Katholiken zu schließen; ja sogar ihnen angezeigt haben, daß, wer gegen das Verbot eine eheliche Verbindung eingeht, schon dadurch aufgehört ein Katholik zu sein, und das Recht verliert, zu allen andern hl. Sacramenten, als ein Verächter des Sacraments der Ehe, welche nur in der kath. Kirche ein Sacrament ist: so kennen schon aus dieser Anzeige jene von Ihrer Heerde verirrtten Schafe, welche lieber den Lüften des Fleisches oder zeitlichen Rücksichten folgten, als der Stimme ihrer Mutter d. h. der hl. Kirche, Gehör geben, ihr Schicksal: daß sie irre gehen, daß sie sich selbst abgesondert haben von der auserwählten kath. Heerde Christi. Denn wer nicht hört die Kirche und sich nicht richtet nach ihrer Lehre, der ist kein Katholik, hat mithin kein Recht, die von Christus der kath. Kirche anvertrauten hl. Sacramente zu fordern, zu deren würdigem Empfang sowohl der kath. Glaube als auch die gehörige Vorbereitung nothwendig ist. Der Beweggrund aber, aus welchem, wie Sie sagen, die Interessenten der Lehre der Kirche entgegen handelten: daß sie hofften, die gem. Ehen würden wieder erlaubt werden, ist zu nichtig und bestätigt ihre Gewissenlosigkeit, oder zeigt ihren Mangel an Religiösität; der gute Katholik nimmt jede Lehre seines Seelenhirten zu Herzen und hört sie eben so wie Christum selbst, zumal jene, welche in seinem Namen an hl. Stätte ihnen verkündigt wird, wie diejenige war, um welche es sich hier handelt. Ihr Verfahren bewies also, daß sie nicht waren aus der Zahl guter Schafe, welche ihren Hirten kennen und ihm folgen. Was Ew. Hohebrwürden von der Taufe der Kinder solcher Eltern schreiben, stimmt vollkommen mit dem Verufe eines Priesters überein. Aus dem Voranstehenden werden Sie schon selbst den nothwendigen Schluß ziehen, und wissen es auch anderswoher, daß solche Personen, so lange sie in ihrer der Lehre der kath. Kirche widerstreitenden Verbindung leben, weder zur Beicht noch zur Kommunion zugelassen werden können; denn nicht der Priester ertbeilt das hl. Sacrament, sondern Christus durch den Priester; der Priester

aber darf, ohne sich des Gottesraubes schuldig zu machen, Niemanden die hl. Sakramente ertheilen, bis daß er überzeugt ist, die Hinzutretenden seien gehörig vorbereitet, d. h. gerechtfertigt, würdig der Gnade, welche ihnen Christus giebt. Und hier muß das Aergerniß gutgemacht, das Eheband befestigt werden, welches nur vor dem Civilgesetz gültig, vor Gott und der kath. Kirche aber als clandestinum ungültig ist; und Ich habe nicht von dem apostol. Stuhle die Gewalt, daß Ich die Ehen zwischen Personen verschiedenen Bekenntnisses gültig machen könnte. Anlangend die Meinungen der Theologen, welche Ew. Hochehrw. anführen, — so braucht man dort keine Meinungen, wo die Lehre der Kirche auf dem Tridentiner Concil genügend erklärt ist. — Was dagegen die Zusage des N. wegen der kath. Kindererziehung betrifft, so fragen Sie als Hirt ihn, wer denn seine Kinder katholisch erziehen solle? Nicht wahr, die Mutter? — Aber sie kennt nicht die kath. Lehrsätze, und der Mutter gebührt die erste Einpflanzung der Religiosität, — der Mann hat andere Geschäfte; und setzen wir den Fall: Gott rufe ihn ab, wer wird nach seinem Tode die zurückgelassenen Waisen katholisch erziehen? Und doch erwartet ihn die Rechenschaft darüber vor Gott! — Es giebt hier keinen andern Ausweg, als daß beide in den Schooß der kath. Kirche zurückkehren, und nachdem sie zuvor in Buße das Sakrament der Ehe, durch Erlangung des kirchl. Segens vom Priester, empfangen haben, können sie, als Kinder der Kirche zu den übrigen hl. Sakramenten hinzutreten. — Bedeuten Ew. Hochehrw. dem N., daß er aus dem Umstande, daß sein Kind in der kath. Kirche getauft ist, nichts schließen könne, eben so wenig auch daraus, daß das verstorbene unschuldige Kind auf kath. Kirchhofe beerdigt worden ist, da wir die Leiber auch solcher Kinder, die von Pastoren oder Hebammen auf gehörige Art getauft sind, als durch die Taufe gerechtfertigter unschuldiger Kinder gerne auf geweihter Stelle beerdigen, in der vollkommenen Gewißheit, daß ihre Seelen im Himmel sind.“ Posen, 11. April 1841. Der Erzbischof von Gnesen und Posen.

Deutschland. Der hl. Stuhl hat die Wahl des Pfarrers Mohr zum Bischof von Limburg, im Nassauischen, verworfen. Die Wahl war mit grober Verletzung aller Formen geschehen, um sie im Sinne der Freimaurer leiten zu können.

Dänemark. Die amtliche Kollegial-Zeitung in Kopenhagen vom 19. Juni enthält folgenden Artikel: „Das königliche Departement des Auswärtigen hat der Kanzlei Abschrift eines an dasselbe ergangenen Schreibens von dem hiesigen kaiserl. österr. Chargé d’Affaires übergeben, worin angezeigt wird, daß Sr. Heiligkeit der Papst die Absicht habe,

das apostolische Vikariat im Norden dem Administrator der Diözese Osnabrück, Bischof Lüpke, zu übertragen, daß man aber, ehe eine schließliche Bestimmung hierüber getroffen werde, zu vernehmen wünsche, ob die getroffene Wahl den Beifall Sr. Maj. zu finden erwarten dürfte. In Hinsicht der Persönlichkeit des Bischofs Lüpke ist bemerkt, daß er in jedem Betracht dafür anzunehmen sei, Sr. Maj. Zutrauen zu verdienen, daß er dem deutschen Klerus angehöre, daß er eine Reihe von Jahren das Bisthum Osnabrück zur Zufriedenheit der geistlichen und weltlichen Behörden verwaltet und unter seiner langen Amtsführung in einem von gemischten Religionsbekennern bewohnten Lande, unter einer protestantischen Regierung, die schwierigen Verhältnisse mit Klugheit und Mäßigung geleitet habe. Später hat das Departement an die Kanzlei geschrieben, daß der hiesige königl. preussische Gesandte demselben ein an ihn gerichtetes Schreiben von dem k. preuß. Ministerium mitgeteilt habe, worin zu erkennen gegeben wird, daß die österreichische Regierung sich in dieser Angelegenheit auch an den Berliner Hof gewendet habe, und worin die preussische Regierung gleichfalls dem Bischofe Lüpke die besten Zeugnisse giebt. — Nach Verlangen des Departements, welches, so weit die Sache die Herzogthümer angeht, darüber an die schleswig-holstein-lauenburgische Kanzlei geschrieben hatte, hat demnächst die dänische Kanzlei für die Betheiligten im Königreiche, nachdem sie vorher mit dem (protest.) Bischofe des Stiftes Seeland gebriefwechselt, eine allerunterthänigste Vorstellung niedergelegt, gleichwie auch die Sache von der königl. schleswig-holstein-lauenburgischen Kanzlei allerunterthänigst vorgetragen worden; und hat es darauf unterm 9. Juni Sr. Majestät gefallen, allergnädigst, wie folgt, zu resolviren: „Wir verpflichten dem bei, was unsere Kanzlei angeführt hat, daß es im Streit mit dem Grundgesetze des Königreiches stehe, einen apostolischen Vikar für Dänemark anzuerkennen, wie denn auch die im Uebrigen von Unserer Kanzlei vorgeschlagene Abmachungsweise im Wesentlichen Unsern allerhöchsten Beifall hat. Inzwischen haben Wir, nachdem Wir zugleich die von Unserer schlesw. holst. lauenb. Kanzlei über denselben Gegenstand niedergelegte Vorstellung in Erwägung genommen, gefunden, daß die für Dänemark und die Herzogthümer gemeinschaftliche Mittheilung, welche durch Unser Departement des Auswärtigen der kaiserl. österr. Legation zu geben sein wird, darauf hinausgehen müsse: daß es kein Hinderniß finden werde, wenn Bischof Lüpke in Osnabrück die bischöfliche Jurisdiktion in den geistlichen Angelegenheiten übernehme, welche die römisch-katholischen Einwohner in Unserm Königreiche Dänemark und Unsern Herzogthümern Schleswig Holstein und Lauenburg betreffen, so wie dieselbe bisher faktisch, zuletzt durch den Bischof in Paderborn, ausgeübt worden, und so wie selbige mit den Landesgesetzen

bestehen könne; daß aber diese keine unmittelbare Thätigkeit eines katholischen Bischofs oder apostolischen Vikars in gedachten Unsern Landen gestatten, und daß in Folge dessen Bischof Lüpke nicht berechtigt sein kann, persönlich eine Funktion daselbst auszuüben, oder in unmittelbare Verbindung mit den Gemeinden oder einzelnen römisch-katholischen Einwohnern zu treten, den Fall allein ausgenommen, daß die Rede davon ist, einen Prediger (Präst) an den Orten anzustellen, wo dieses erlaubt ist; dergestalt, daß die bischöfliche Jurisdiktion außer solchem Falle nur durch die angestellten Prediger ausgeübt werden kann, wobei jeder Prediger, ehe er sein Amt ausüben darf, um allerhöchste Approbation deshalb anzusuchen hat, die nicht anders erteilt werden wird, als unter der Bedingung, daß er genau den Landesgesetzen nachlebe, und daß die Genehmigung zurückgenommen werden wird, sofern er sich einer Uebertretung derselben schuldig machen würde; gleichwie auch keine kirchlichen Anordnungen durch die Prediger der katholischen Gemeinden bekannt gemacht werden dürfen, wenn nicht die allerhöchste Zustimmung dazu nachgesucht und erteilt ist. — Im Uebrigen wird das, was nach dem Vorangeführten bei Anstellung von katholischen Geistlichen beobachtet werden soll, keine Anwendung finden in Beziehung auf die bei der hier in der Stadt vorhandenen kathol. Gemeinde fungirenden kaiserlich österr. Legationsprediger.“

Rußland. Die russische Regierung verfolgt mit Beharrlichkeit ihren Plan, die katholische Religion im russischen Reiche wo möglich ganz auszurotten. Nachdem sie mit den Griechisch-Unirten fertig geworden, macht sie sich jetzt an die Anhänger des lateinischen Ritus und sucht dieselben mit aller Macht zur Annahme der herrschenden Religion zu bewegen. Die Mittel sind ohngefähr dieselben, die man anfangs bei den Unirten anwandte, bis ihre Geistlichkeit zu dem allgemeinen Abfalle gebracht wurde. In einigen Dörfern mittelst man aus, daß die Einwohner ehemals zu dem griechischen Ritus gehörten, später aber zum lateinischen übergetreten seien, und erklärt sie sammt und sonders für Angehörige der sogenannten orthodoxen Kirche; die Weigernden werden als Abtrünnige der letztern (zu der sie sich nie bekannt haben) betrachtet und als solche zur Verantwortung und Strafe gezogen. Ein Gleiches ist sogar mehreren Beamten widerfahren, die von griechisch-unirten Priestern herstammten, dem lateinischen Ritus aber von Kindheit auf angehörten. Diese sind sämmtlich als abtrünnige Mitglieder der herrschenden Kirche zur Verantwortung gezogen, und Gott weiß, wie das noch enden wird. Den Bauern wird, wo man gar keine Spur der ehemaligen Union aufreiben kann, ohne Umstände erklärt, daß die Regierung den römisch-katholischen Glauben unter ihnen nicht weiter dulden will, man verlangt dann von den Mel-

testen des Dorfes die namentliche Angabe der Familienväter, läßt dieses Verzeichniß unterschreiben und erklärt dieses Dokument für eine Erklärung des freiwilligen Uebertrittes der ganzen Dorfschaft zu dem griechischen oder orthodoxen Glauben. Den römisch-katholischen Consistorien wird darauf von den griechischen ein solcher Uebertritt offiziell notifizirt und augenblickliche Streichung der Uebertretenden aus der Liste der Katholiken, mit dem Verbote, ihnen von nun an die Sakramente der Kirche zu reichen und jede andere geistliche Pflicht bei ihnen zu verrichten, verlangt. Die katholischen Consistorien, wohl wissend, wie man in solchen Fällen zu Werke gieng, und was in Wahrheit an diesen freiwilligen Uebertritten ist, verlangten vorläufig die Unterschriften oder Uebertrittsreversé im Original zur Einsicht, erhielten aber den gnädigen Bescheid, daß sie sich nicht unterstehen dürften, den geringsten Zweifel in die Wahrheit der Mittheilungen der griechischen Consistorien zu setzen, sondern jede offizielle Angabe der letztern unbedingt als erwiesen annehmen und dem ausgesprochenen Verlangen ohne die geringste Widerrede Folge leisten müßten. Der jetzige Erzbischof von Mobilew, zugleich Metropolit der katholischen Kirche in Rußland, versuchte gegen eine solche Zumuthung bei dem Ministerium des Innern, zu dem jetzt die Religionsangelegenheiten der fremden Glaubensbekenntnisse (unter dieser Benennung wird alles nicht zur herrschenden Kirche, Heiden und Juden mit inbegriffen, Gehörige verstanden) gehören, zu remonstriren. Man entgegnete ihm aber mit einem allerhöchsten Befehle, und ein solche ist hier zu Lande die summa lex sowohl in menschlichen als in göttlichen Dingen, und eine Widerrede gegen einen bereits erlassenen ist nicht denkbar. Die eben angeführte Befehrsart ist übrigens nicht ohne einige Variationen. In manchen Dörfern sucht man ein paar Säufer und Laugenichtse, deren es leider überall giebt; diese, durch allerlei Versprechungen gewonnen, sprechen und unterschreiben, wenn sie es nur vermögen, den Adhäsionsakt im Namen aller Uebrigen, die gar nicht befragt worden und von der ganzen Verhandlung kaum etwas wissen. Anderwärts wurde bloß die Unterschrift verlangt, daß man aufgefordert worden ist, zur griechischen Kirche überzugehen, ohne der erfolgten Weigerung zu erwähnen, und alles dieses wird gleich darauf für den vollgültigsten Beweis der freiwilligen Religionsveränderung ausgegeben und muß bei der kathol. Geistlichkeit als ein solcher gelten. Daß es hiebei an Drohungen, Einschüchterungen und auch Thätlichkeiten aller Art nicht fehle, läßt sich wohl denken. Die eifrigsten und thätigsten Werkzeuge bei diesen Expeditionen sind die abtrünnigen griechisch-unirten Priester. Ihre Gewissensbisse treiben sie zu dergleichen Handlungen. Die ächten russischen Geistlichen sind meistens humaner und

nicht so rührig, wie die Apostaten. So sind mehrere tausend Seelen in den Pfarreien von Uswiat, Druha, Bialinicze und andern der katholischen Kirche gewaltsam entrißen worden. Ein katholischer Geistlicher, der es wagen würde, ihnen noch die Sakramente zu reichen, würde sich eine augenblickliche Suspension von allen geistlichen Verrichtungen und wohl noch schwerere Strafen zuziehen, wovon man bereits Beispiele hat. Man wird nun vielleicht fragen, warum protestiren denn die Katholiken nicht gegen solche Gewaltthaten, warum schweigen die Bischöfe und andere Kirchenoberen, warum bringt man nicht alles zur Kenntniß des Kaisers?? Auf die erste Frage kann man antworten, daß kein Protestiren und Remonstriren im Angesichte einer grenz- und rücksichtslosen Gewalt etwas helfen würde, auf die zweite bleibe ich lieber für's erste die Antwort schuldig. Von den abtrünnigen Bischöfen Lushinski und Lubko sagt man, daß sie sich sammt ihren Consistorion dem Trunke schrecklich ergeben haben, so daß sogar Lubko's Leben in Gefahr ist; der dritte, Scimaszko, der Hauptanstifter und Leiter des Abfalls, der jetzt schismatischer Erzbischof von Willna ist, erwartet noch das Gericht Gottes.

Türkei. Die Pforte hat, um den in Jerusalem ansässigen Christen sowohl als den zum heiligen Grabe reisenden Pilgern in Zukunft einen kräftigen Schutz zu sichern, bereits einen Gouverneur von Jerusalem ernannt, welcher mit dem dazu gehörenden Bezirke künftighin unter einer abgeforderten von der Pforte unmittelbar abhängigen Verwaltung stehen soll. Ferner soll der christliche Fürst des Libanon, um nöthigenfalls seine Anliegen direkt an die Pforte gelangen lassen zu können, gleich den übrigen Statthaltern einen eigenen Agenten in der Hauptstadt haben. Die gleiche Begünstigung ist auch dem Patriarchen der Maroniten zu Theil geworden. — Zu Aleppo hat sich ein Ereigniß zugetragen, das an die Ermordung des Pater Thomas zu Damascus erinnert. Der Pater Carlo, ein Kapuzinermönch, ist von 4 Israeliten geschlagen und mit Steinen verfolgt worden, welche sich dann durch die Flucht vor jeder Strafe zu retten suchten. Auf die Klage des französischen Konsuls, der Genugthuung verlangte, wurden die gehörigen Nachforschungen angestellt. Nach achttägiger Verzögerung stellten sich nun die Schuldigen in's Gefängniß und wurden dem französischen Konsul zur Verfügung gestellt. Der Pater Carlo hielt selbst um Gnade für die Strafbaran an, und der Dragoman des französischen Konsuls gab ihnen die Nachricht von ihrer Befreiung und Begnadigung. Der Haß der Israeliten gegen Pater Carlo ist unbegreiflich, da er ihnen selbst sechs Plätze für junge Israeliten in einer Erziehungsanstalt verschaffte. Die Christen erdulden hier schwere Unbilden.

Afrika. Zu Tunis machen die reichlichen Beiträge des Ritters Rasso, Ministers des Auswärtigen des Bey's

von Tunis, großes Aufsehen, die er an die dortige katholische Mission macht. Beim Tode seiner Frau gab er unter zwei Malen 4600 Piafter. Auf den Wunsch der Consuln von Frankreich und England verwendete er sich, daß der Bey den Katholiken einen Platz zum Bau einer Kirche und eines Spitals anwies. Als er hörte, daß der Präsekt der katholischen Mission in Verlegenheit sei, weil ihm die von der Propaganda angewiesenen 4000 Fr. zu lange nicht eintrafen, schenkte er ihm großmüthig 2000 Piafter, die für den Bau der Kirche verwendet wurden. — Am 13. April l. J. stieg der Priester Mussa, ein geborner Afrikaner, der im September zu Paris zum Priester geweiht worden, am Senegal ans Land. Er wurde mit allgemeiner Freude empfangen, Christen und Mahomedaner drängten sich um ihn, alle freuten sich, daß er seinen fünfzehnjährigen Aufenthalt in Paris so gut zu seiner Ausbildung benützt, und daß er zuerst von der Wolostischen Nation zur priesterlichen Würde und zum Missionär seines Volkes erhoben worden. — Am Sonntag Quasimodo feierte er zum ersten Male das heil. Messopfer, wobei sein neuzigjähriger Vater mit einem jungen Menschen Sängerdienst verrichtete. Die Kirche konnte die Menge Europäer und Afrikaner nicht fassen. Nach dem Evangelium bestieg Abbé Mussa die Kanzel und hielt einen Vortrag, der die Zuhörer zu Thränen rührte. Seither meldeten sich schon viele Mahomedaner, um sich von ihm über die religiösen Wahrheiten belehren zu lassen.

Literarische Anzeige.

Im Verlage von G. J. Manz in Regensburg ist erschienen und durch alle Buchhandlungen (in Luzern durch Gebrüder Mäber) zu beziehen:

Religion und Kunst. Eine Sammlung werthvoller Stahlstiche der vorzüglichsten Meister zur Belebung frommen Sinnes und Wandels. Mit belehrendem Texte von F. S. Häglspurger. 22—27stes Heft. gr. 8. geh. à 24 kr.

Dieses Werk — das Heft zu 3 Stahlstichen — enthält die schönsten religiösen Darstellungen nach den berühmtesten Meistern, auch Portraits, als von Görrer, Mähler, Chr. von Schmid etc., und ist durch seine Wohlfeilheit Jedermann zugänglich. — Ueber den Werth äußern sich die katholischen Stimmen (1841. No. 1.) folgendermaßen: „Die Schönheit und vorzügliche Feinheit der Stahlstiche zu würdigen, muß der eigenen Betrachtung überlassen werden, Ref. hält sich überzeugt, daß das fragliche Werk Jeden befriedigen wird, der es zur Hand genommen hat.“

SCARLATTI Alex., MISSA quatuor vocum. Quam juxta exemplar autographum in Bibliotheca Vaticana (sc. Cod. N. 2925 Bibl. Alt. Othob. in Fol. Max. inscriptione: Eminentissimo principi Pat. Cardinali Othobono, S. R. E. Vicecancellario, excelso ac magnanimo Domino hoc opus, quod composuit, et propria manu [nota antiqua] scripsit, dicat et consecrat Alex. Scarlatti, famulus ejus humillimus A. Dom. 1706) accuratissime in partitionem disposuit, ineditamque in lucem profert C. PROSKE. 1 fl. 45 kr.